

Vorlage Nr.: 2021/142

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen	Frau Dr. Besemann	03.09.2021	9
Kreisausschuss	Frau Dr. Besemann	13.09.2021	20
Kreistag	Frau Dr. Besemann	29.09.2021	28

Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisbrandmeister erhält ab dem 01.01.2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 476,80 € und eine Reisekostenpauschale in Höhe von 140 €.
2. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten ab dem 01.01.2022 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 238,40 € und eine Reisekostenpauschale in Höhe von 70 €.
3. Die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und der stellvertretenden Kreisbrandmeister wird bei Änderung der Entschädigungsverordnung jeweils entsprechend angepasst.

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Rahmen der letzten Gremiensitzungen wurde die Verwaltung beauftragt, die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister zu prüfen, da diese zuletzt 2002 angepasst wurde. Es wurde daraufhin eine Umfrage bei den Nachbarkreisen durchgeführt, dessen Ergebnis als Anlage beigefügt ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister wurde vom Kreistag in



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

der Sitzung am 24.06.2002 beschlossen. Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister wurde seinerzeit auf 75% der damaligen Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters festgesetzt. Für die stellvertretenden Kreisbrandmeister wurde die Aufwandsentschädigung und die Reiskostenpauschale auf 50% der Zahlungen an den Kreisbrandmeister festgelegt.

Die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erhalten gem. § 12 Abs. 7 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) eine Aufwandsentschädigung und eine Reisekostenpauschale. Bei einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung des Kreisbrandmeisters kann gem. § 12 Abs. 7 Satz 2 BHKG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband der Feuerwehren halten auf Grund der regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen außerhalb üblicher Dienstzeiten sowie des bei der Repräsentation entstehenden finanziellen Aufwandes die Zahlung einer Aufwandsentschädigung auch bei hauptamtlicher Aufgabenwahrnehmung für notwendig.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und die stellvertretenden Kreisbrandmeister ist gem. § 12 Abs. 7 Satz 3 BHKG vom Kreis festzusetzen. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger soll gemäß § 12 Abs. 7 S. 6 BHKG in Orientierung an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 05.05.2014 in der jeweils gültigen Fassung (Entschädigungsverordnung; EntschVO) erfolgen. Die Entschädigungsverordnung wird nicht als verbindlicher Maßstab vorgegeben (Schneider, in BHKG, 9. Aufl., § 12 Rn 98), so dass die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung weiterhin in der Entscheidung der Kreise verbleibt.

Der Entschädigungssatz gemäß der Entschädigungsverordnung beträgt unter Berücksichtigung der Größe des Kreises Recklinghausen 476,80 €.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Kreisbrandmeister bei hauptamtlicher Aufgabenwahrnehmung künftig eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigungsverordnung bekommt. Zusätzlich soll der Kreisbrandmeister eine Reiskostenpauschale in Höhe von 140 € erhalten.

Durch die Reisekostenpauschale werden Tagegelder und Übernachtungskosten für Dienstgeschäfte im Zuständigkeitsbereich pauschal abgegolten.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters (238,40 €) und eine Reisekostenpauschale in Höhe von 70 €.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung jeweils bei der Änderung der Entschädigungsverordnung automatisch anzupassen.

Bei entsprechender Beschlussfassung würden sich folgende Änderungen ergeben:

Kreisbrandmeister	Aufwandsentschädigung	Bisher 445,50 €	künftig 476,80 €
	Reiskostenpauschale	112,50 €	140,00 €
stv. Kreisbrandmeister	Aufwandsentschädigung	222,75 €	238,40 €
	Reisekostenpauschale	56,25 €	70,00 €

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		